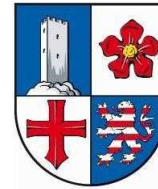


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 20-0036
erstellt am: 23.04.2026

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien/Fachbereich Beteiligungsverwaltung
Aktenzeichen: I-6/1 - VRRN

Verband Region Rhein-Neckar; hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Kreises Bergstraße in der Verbandsversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	18.05.2026	Ö	Wahl

Erläuterung:

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar richtet sich nach dem Staatsvertrag vom 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Der Kreis Bergstraße stellt dabei sechs Sitze. Neben dem Landrat als „geborenes“ Mitglied wählt der Kreistag **fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Stellvertretungen** (Artikel 7 Abs. 4, Artikel 8 Staatsvertrag).

Der Landrat wird im Falle der Verhinderung durch seine allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt. (Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages).

Für die Durchführung der Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Artikels 8 des Staatsvertrages, die von den Regelungen für die Wahl der Mitglieder in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden in Hessen in einigen Punkten abweichen:

- Die **Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den einzelnen Wahlvorschlägen ist begrenzt**. Die Wahlvorschläge können doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder für die Verbandsversammlung hieraus zu wählen sind, d.h. maximal 10 Namen. Für die 5 zu wählenden Mitglieder ist jeweils eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber des Wahlvorschlags als persönliches stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle einer Verhinderung das

Mitglied vertritt.

- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag ist für die gesamte Wahlperiode **bindend**; bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds aus der Verbandsversammlung ist bezüglich des Nachrückens eine nachträgliche Veränderung der Reihenfolge **nicht** möglich.
- Bei mehreren eingereichten Wahlvorschlägen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem **d'Hondtschen System** verteilt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.
- Bei Verhältniswahl hat jedes Kreistagsmitglied eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie weitere Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Die Wahl kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen sollten bis zum 13.05.2026 erfolgen.

Anlage:

Schreiben des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 19.03.2026 mit Anlage